



LEHENHOF

Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V.
88693 Deggenhausertal

Satzung des Vereins

„Wenn ein Mensch für einen anderen arbeitet, dann muss er in diesem anderen den Grund zu seiner Arbeit finden, und wenn jemand für die Gesamtheit arbeiten soll, dann muss er den Wert, die Wesenheit und Bedeutung dieser Gesamtheit empfinden und fühlen. Das kann nur dann sein, wenn diese Gesamtheit noch etwas ganz anderes ist als eine mehr oder weniger bestimmte Summe von einzelnen Menschen. Sie muss von einem wirklichen Geist erfüllt sein, an dem ein jeder Anteil nimmt. Sie muss so sein, dass ein jeder sich sagt: sie ist richtig und ich will, dass sie so ist. Die Gesamtheit muss eine geistige Mission haben, und jeder einzelne muss beitragen wollen, dass diese Mission erfüllt werde“ (Rudolf Steiner).

Beschlossen in der Mitgliederversammlung: Lehenhof, den 5.7.2022

Errichtet:	02.01.1962	Neufassung:	10.10.2000
Geändert:	12.03.1965	Neufassung:	02.04.2004
Geändert:	27.03.1977	Neufassung:	15.06.2010
Geändert:	17.11.1979	Geändert:	13.04.2021
Geändert:	07.12.1980	Neufassung:	05.07.2022
Geändert:	27.10.1985		

Präambel

In der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof leben und arbeiten Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Behinderungen zusammen. Sie wollen dieses Leben im Sinne ihres Leitbildes gestalten, in Achtung vor der Individualität des Einzelnen und in der Bemühung um Gemeinschaftsbildung. Sie arbeiten mit Anregungen aus der Anthroposophie Rudolf Steiners und sind mit der von Karl König gegründeten Camphill-Bewegung verbunden. Die Dorfgemeinschaft verwaltet sich selbst.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deggenhausertal und ist in das Vereinsregister Freiburg (VR 580241) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein will zu diesem Zweck *Menschen, die in Folge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, selbstlos unterstützen*, ohne Rücksicht auf ihre Weltanschauung, Religion, Kultur und Nationalität. Die diesbezügliche Arbeit ist ausgerichtet auf Teilhabe und Inklusion. Sie orientiert sich am anthroposophischen Menschenbild. In Zusammenhang mit dieser Aufgabe ist u.a. die Dorfgemeinschaft Lehenhof

**Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Diese ist durchgängig geschlechtsneutral gemeint.*

entstanden. Bei Bedarf können weitere Einrichtungen geschaffen und geeignete Hilfen bereitgestellt werden, die für Persönlichkeitsbildung und Sozialfähigkeit der oben genannten Menschen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Kultur förderlich sind.

(3) Es sollen für die Menschen in der Dorfgemeinschaft auch Lebensräume, z.B. Altenwohnungen, geschaffen werden, durch die ein würdiges Leben im Alter unterstützt wird.

(4) Der Verein fördert Nachhaltigkeit, Klima- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege, insbesondere im Zusammenhang mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und seinen sonstigen Betrieben.

(5) Der Verein unterstützt Schaffung und Betrieb von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Tätigkeiten, die im Interessenbereich des Vereins liegen. Dies kann auch durch Überlassung von Lehrkräften an Dritte geschehen.

(6) In diesem Rahmen unterstützt der Verein auch pädagogische, therapeutische oder rehabilitative Maßnahmen.

(7) Der Verein kann sich an anderen Unternehmen und Organisationen zur Förderung bzw. Umsetzung des Satzungszweckes beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Zwecke des Vereins ideell, tätig oder finanziell unterstützen wollen. Die Aufnahme ist in Textform beim Eigenrat zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Der Antragsteller erhält einen Bescheid in Textform über seinen Antrag. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Der Eigenrat ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch *Tod*;

(b) durch schriftliche *Kündigung*;

(c) mit dem Tage der *Beendigung des Arbeitsverhältnisses* mit dem Verein oder einem verbundenen Unternehmen (z.B. den Camphill Werkstätten Lehenhof gGmbH), ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf; eine weitere Mitgliedschaft kann in Textform beim Eigenrat beantragt werden;

(d) durch *Ausschluss*; dieser kann durch den Eigenrat aus sachlichen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Eigenratsmitglieder ausgesprochen werden. Der Eigenrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Eigenrat in Textform mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats in Textform Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung trifft dann der Eigenrat bei seiner nächsten Sitzung;

(e) durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichterreichbarkeit eines Mitglieds trotz zweimaligem Anschreiben an die dem Eigenrat bekannte Adresse innerhalb von mindestens zwei Monaten.

(3) Der Verein kann auch Fördermitglieder aufnehmen. Diese dürfen an Versammlungen teilnehmen, die auch den ordentlichen Mitgliedern offenstehen. Ihnen stehen alle Informationsrechte zu, die auch ordentlichen Mitgliedern zustehen. Sie haben jedoch bei Beschlussfassungen des Vereins kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können finanzielle Beiträge und Förderbeiträge oder Beiträge in Form von Mitarbeit zur Unterstützung der Arbeit des Vereins festgesetzt werden. Beitragsermäßigungen können von den Sprechern des Eigenrats auf Antrag gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Eigenrat mit den Sprechern,
- die Lehenhof-Konferenz.

(2) Der Eigenrat kann Konferenzen und Gruppen durch Beschluss befristet oder auf Dauer als Vereinsgremien einrichten und auf sie bestimmte Verein-saufgaben übertragen. Er kann sie jederzeit wieder auflösen.

(3) Sitzungen der Organe, Konferenzen und Gruppen werden vorrangig als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Sie können aber auch als virtuelle Veranstaltungen durchgeführt werden, wenn in der Einladung oder in Textform bis drei Tage vor der Sitzung darauf hingewiesen wurde.

Beschlüsse werden in beiden Fällen vorrangig durch Handzeichen gefasst. Der Versammlungsleiter kann aber auch geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder in geeigneter elektronischer Form anordnen.

(4) Beschlussfassungen der Organe, Konferenzen und Gruppen können auch in Textform erfolgen, wenn alle Mitglieder die Gelegenheit haben, daran teilzunehmen.

(5) Über den Verlauf der Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Teilnehmer, Versammlungsleitung, Protokollführung, Tagesordnung, Beschlüsse enthält.

Der Protokollant wird spätestens zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt.

(6) Abweichend von § 6.3 - § 6.5 kann die Lehenhof-Konferenz über ihre Geschäftsordnung andere Modalitäten festlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist, und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet der Eigenrat.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Eigenrat verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch einen der Sprecher des Eigenrats. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Vereinsmitglieder berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom

Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder elektronische Anschrift gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch einen der Sprecher des Eigenrats geleitet und durchgeführt. Der Versammlungsleiter entscheidet bei Beschlussfassungen über die Art der Abstimmung. Wahlen sollen geheim stattfinden.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Jedes Mitglied kann ein nicht anwesendes Mitglied vertreten, wenn es dazu vom abwesenden Mitglied eine unterschriebene Vollmacht in der Mitgliederversammlung vorzeigen kann.

(7) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von anderen Vereinsorganen versorgt werden, in einer Mitgliederversammlung entschieden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung des Gesamtzusammenhangs,
- Entgegennahme der Berichte der Organe, Konferenzen und Gruppen,
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Eigenrats,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- Wahl und ggf. Abwahl der Mitglieder des Eigenrats,
- Entlastung des Eigenrats,
- Änderung der Satzung und des Zwecks,
- Auflösung des Vereins,
- Beschluss über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe.

(8) Die Jahresrechnung liegt ab Versand der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung für jedes Mitglied zur Einsicht in der Verwaltung des Vereins bereit.

§ 8 Eigenrat und Sprecher

(1) Der Eigenrat besteht aus 8 bis 15 natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen.

Tritt ein Eigenratsmitglied zurück, so führen die verbliebenen Mitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte allein weiter. Treten die Eigenratsmitglieder geschlossen zurück, werden sie gemeinsam abgewählt oder endet die Amtsperiode aller gleichzeitig, so bleiben sie noch so lange im Amt, bis ein neuer Eigenrat gewählt ist.

(2) Die Mitglieder des Eigenrates werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren einzeln mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Nach Möglichkeit sollen alle 2 Jahre Wahlen stattfinden, durch die jeweils ein Teil der Eigenratsmitglieder gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Vereinsmitglieder, Mitglieder der Lehenhof-Konferenz sowie des Eigenrats können Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung kann Eigenratsmitglieder aus sachlichen Gründen mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder vor Ende der Amtszeit abwählen. Vor der Abwahl ist das betreffende Eigenratsmitglied zu hören.

(3) Die Mitglieder des Eigenrates können den Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen geltend machen. Für Zeitaufwand und Arbeitseinsatz kann sich der Eigenrat eine angemessene Vergütung gewähren.

(4) Der Eigenrat benennt aus seiner Mitte 2 bis 4 *Sprecher* für jeweils 4 Jahre. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Neubenennung der Sprecher fort. Tritt ein Sprecher zurück, so führen die verbliebenen die Amtsgeschäfte allein weiter.

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte und Leitung der Einrichtungen des Vereins,

- Aufstellung der Jahresrechnung und der Haushaltsplanung,
- Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen des mit dem Eigenrat abgestimmten Haushaltsplanes,
- Verhandlungen, Vereinbarungen und Verträge mit den zuständigen Behörden,
- Einsetzung und Absetzung der Heimleitung,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- Planung und Durchführung von Bauvorhaben,
- Buchführung,
- Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in verbundenen Unternehmen.

Die Sprecher regeln ihre Zuständigkeiten untereinander, soweit dies nicht bereits gemäß § 8.5 erfolgt ist.

Sie sind berechtigt, Aufgaben an Konferenzen und Gruppen zu delegieren. Sie können Mitarbeiter anstellen und diese mit Geschäftsführungsaufgaben betrauen.

Die Sprecher vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen sie Rechtsgeschäfte nur zusammen mit einem Vertreter des sachlich zuständigen Gremiums oder des Sachbeauftragten tätigen.

(5) Die *Eigenratsmitglieder, die nicht zugleich Sprecher sind*, nehmen Aufsichtsratsfunktionen wahr.

Dazu zählen insbesondere:

- Berufung und Abberufung der Sprecher,
- Festlegung von Regelungen über Berichtspflichten, Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Sprecher in einer Geschäftsordnung,
- Entgegennahme der Berichte der Sprecher und deren Entlastung,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über die Haushaltsplanung,
- Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers.

(6) *Der Eigenrat als Gesamtorgan* nimmt übergreifende Aufgaben wahr, insbesondere:

- Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Vereinsarbeit,
- gemeinsame Arbeit an den ideellen Grundlagen des Lehenhofs,
- Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,
- Begleitung der Entwicklung der Rechtsbeziehungen in der Dorfgemeinschaft,
- Begründung und Beendigung von Beteiligungen an Gesellschaften,
- Hilfestellung und Schlichtung auf Ersuchen von Mitgliedern, Gremien, Mitarbeitern, Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen oder rechtlichen Betreuern,
- Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

(7) Der Eigenrat trifft sich bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.

(8) Die Einberufung des Eigenrats erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch einen der Sprecher. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Eigenratsmitglieder berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.

(9) Der Eigenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Eigenratsmitglieder gefasst.

(10) Die Mitglieder des Eigenrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Der Eigenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Lehenhof-Konferenz

(1) Die Lehenhof-Konferenz ist beratendes Gesamtorgan der in der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof tätigen und lebenden Menschen. Als solches hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie dient als Forum für den Gedanken- und Informationsaustausch.
- Sie bildet aus der Wahrnehmung der Themen und Prozesse in der Dorfgemeinschaft Lehenhof ein Gesamtbewusstsein.
- Sie arbeitet an grundlegenden und konzeptionellen Fragen.
- Sie wirkt bei den Urteilsbildungs- und Entscheidungsprozessen der übrigen Organe, Konferenzen und Gruppen durch ihre Beratung mit.
- Sie wirkt bei der Qualitätsentwicklung in der Dorfgemeinschaft mit.
- Die Lehenhof-Konferenz kann Arbeitsgruppen zur Durchführung ihrer Arbeit einrichten und ihnen bestimmte Aufgaben zuweisen.
- Sie kann Aufgaben anlassbezogen oder funktionsbezogen an Gruppen oder Einzelpersonen delegieren.

(2) Die Lehenhof-Konferenz bestimmt in sozialen und kulturellen Angelegenheiten des täglichen Lebens mit.

(3) Die Konferenz gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese wird dem Eigenrat zur Kenntnis gegeben. Die Delegation und Abberufung von Mitgliedern der Konferenz aus den Dorfbereichen und die Einrichtung von Gruppen erfolgen jeweils nach den Regeln der Geschäftsordnung.

(4) Mitglieder der Konferenz sind:

- die Delegierten der einzelnen Dorfbereiche;
- die Heimleitung;
- von der Konferenz kooptierte Personen;
- die Sprecher des Eigenrates als Gäste;
- die Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen als Gäste.

Mitglieder der Konferenz müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(5) In regelmäßigen Abständen, in der Regel monatlich, trifft sich die Lehenhof-Konferenz als inklusive ‚Große Lehenhof-Konferenz‘.

Hier sollen insbesondere auch die Bedürfnisse und Anliegen der Menschen mit Hilfebedarf wahrgenommen und bearbeitet werden.

Die Große Lehenhof-Konferenz gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Sie gibt diese dem Eigenrat zur Kenntnis.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins —

(1) Die Satzung soll spätestens nach 10 Jahren wieder überprüft bzw. überarbeitet werden.

(2) Für Änderungen des Satzungszwecks sowie für die Auflösung des Vereines ist eine 3/4-Mehrheit, für andere Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Derartige Beschlüsse können nur dann auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits der zu fassende Beschluss im vollen Wortlaut beigefügt wurde.

(3) Satzungs- oder Zweckänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder einem Gericht verlangt werden oder wenn damit Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigt werden, ohne den Sinn der Satzungsregelung zu ändern, kann der Eigenrat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens aber auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder die Satzung Lücken aufweisen, so soll dies die Wirksamkeit der Gesamtsatzung nicht berühren. Die unwirksamen Regelungen oder die Lücken sind vielmehr dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend zu ergänzen bzw. zu schließen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LEHENHOF-STIFTUNG (Deggenhausertal), ersatzweise an den Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.